

Gebührensatzung
zur Satzung über die Ordnung auf den
Friedhöfen der Stadt Rahden vom 23.11.2001

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
23.11.2001		01.01.2002	
19.12.2002	§ 2	01.01.2003	
14.09.2007	§ 2	01.01.2008	05.10.2007
20.05.2010	§§ 2, 4	01.07.2010	31.05.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rahden und ihrer Bestattungseinrichtungen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG) und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 KAG) Benutzungsgebühren (Friedhofsgebühren).

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Friedhofsgebühren berechnen sich wie folgt:

1. Nutzungsgebühren

1.1. Reihengräber

- | | | |
|--------|--|----------|
| 1.1.1. | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Ruhefrist von 20 Jahren | 290,00 € |
| 1.1.2. | Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an für die Ruhefrist von 30 Jahren | 595,00 € |
| 1.1.3. | Urnenreihengrab für die Ruhefrist von 20 Jahren | 400,00 € |
| 1.1.4. | Anonymes Urnenreihengrab für die Ruhefrist von 20 Jahren | 400,00 € |
| 1.1.5. | Urnenreihengrab einschl. Grabplatte (Pflegefreies Rasengrabfeld) für die Ruhefrist von 20 Jahren | 820,00 € |

1.2. Wahlgräber

- | | | |
|--------|---|----------|
| 1.2.1. | Grundgebühr für eine Nutzungszeit von 40 Jahren je Grabstelle | 410,00 € |
|--------|---|----------|

	Grundgebühr für eine Nutzungszeit von 30 Jahren je Urnenwahlgrab	310,00 €
1.2.2.	Erneuerungsgebühr pro Grabstelle und Jahr Die Erneuerungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist entsprechend der Anzahl der Grabstellen und der Zeit zu entrichten.	10,25 €
1.2.3.	Ausgleichsgebühr pro Grabstelle und Jahr Die Ausgleichsgebühr ist zur Wahrung der Ruhezeit entsprechend der Anzahl der Grabstellen und der Zeit zu entrichten, wenn bei der Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit überschreitet.	10,25 €
2.	<u>Friedhofsunterhaltungsgebühren</u>	
2.1.	Wahlgrabstätten pro Grabstellen und Kalenderjahr	11,00 €
2.2.	Reihengrabstätten Von Nutzungsberechtigten, die vor dem Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung Nutzungsrechte erworben haben, pro Grabstelle und Kalenderjahr	11,00 €
3.	<u>Bestattungsgebühren</u> für das Ausheben und Zufüllen der Gruft, das Herrichten eines Nothügels mit Auflegen der Kränze und die Benutzung des Leichenwagens	
3.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
3.2.	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	400,00 €
3.3.	Urnen	200,00 €
4.	<u>Gebühren für Umbettung</u>	
4.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 €
4.2.	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	900,00 €
4.3.	Urnen	300,00 €
5.	<u>Gebühren für Ausbettungen und Einbettungen</u> Die Gebühren für Ausbettungen betragen 2/3 der Gebührensätze nach Ziffer 4. Die Gebühren für Einbettungen haben die gleiche Höhe wie die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3.	
6.	<u>Sonstige Gebühren</u>	
6.1.	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	20,00 €
6.2.	Benutzung einer Friedhofskapelle	100,00 €
6.3.	Benutzung einer Leichenkammer	100,00 €
6.4.	Benutzung einer Aufbahnhungshalle	100,00 €

- (2) Die Kosten für die bei einer Bestattung oder Umbettung entstandenen Schäden an Anpflanzungen auf den angrenzenden Begräbnisplätzen sind nach Einzelabrechnung gesondert zu erstatten.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren gem. § 2 Nr. 2.1 können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NRW S. 47/SGV NRW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NRW S. 342).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Hinweis:

[zurück zur Satzungsauswahl](#)

[zurück zur Inhaltsübersicht des Amtes f. Finanzwesen](#)

[zurück zur Ämterübersicht](#)